

JANUAR 2024

# NEWSLETTER

---

---

DAS NEUE JAHR BRINGT EINE MENGE  
GESETZLICHER NEUERUNGEN!

JAN  
UAR  
2024

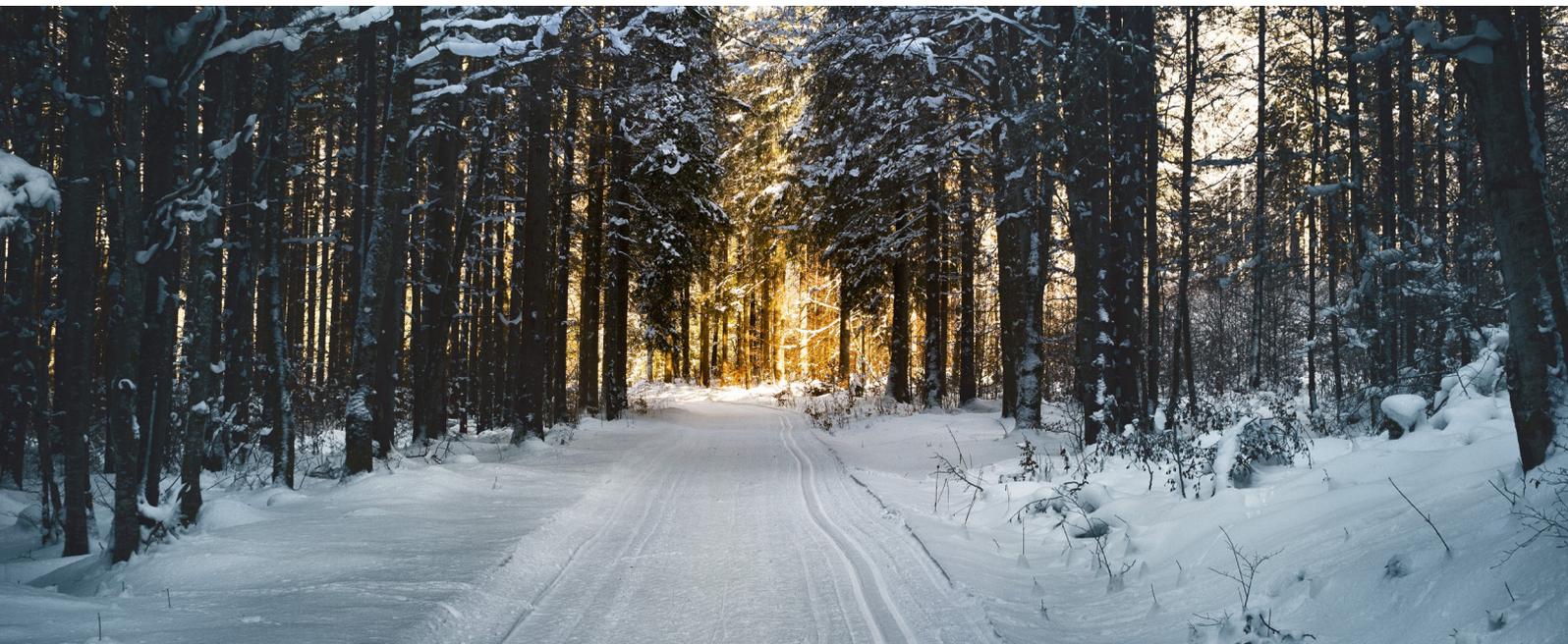


**FRTG** GROUP

# Inhaltsverzeichnis

## Januar 2024

- 1 Vorwort
- 2 **Wachstumschancengesetz:**  
Durch Wachstumschancengesetz geplante Änderungen 2024
- 6 Weitere geplante Änderungen 2024  
  
Sonstige Änderungen 2024
- 11 **Für Einkommenssteuerpflichtige:**  
Als "Trinkgeld" bezeichnete Zahlungen von 50.000 Euro bzw. 1,3 Mio. Euro an Prokuristen einer GmbH nicht steuerfrei  
  
Corona-Überbrückungshilfe für Angehörige der Freien Berufe als Betriebseinnahmen  
  
Einkünfteerzielungsabsicht kann bei zeitlich unüberschaubarer Dauer einer geplanten Sanierung entfallen
- 12 **Verfahrensrecht**  
Finanzamt darf Kontoauszüge für Steuerprüfung auswerten  
  
Klagen vor den Finanzgerichten gegen Einspruchsentscheidungen
- 13 **Sonstiges**  
Sächsische Regelungen zur Grundsteuer rechtmäßig - Zweifel an Rechtmäßigkeit in Rheinland-Pfalz
- 14 **Termine Steuern / Sozialversicherung Januar / Februar 2024**



FROHES NEUES JAHR

2024



# FRTG INFORMIERT

Zum Jahreswechsel stehen wieder einmal eine Menge gesetzlicher Neuerungen und Änderungen, formale Änderungen und Erleichterungen an.

Der Jahreswechsel wird aber auch überschattet durch große Herausforderungen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zum Bundeshaushalt zieht voraussichtlich nicht absehbare, weitreichende Konsequenzen auf Förderprogramme und andere geplante Maßnahmen nach sich. Am 15.12.2023 hat nun auch der Bundesrat das Gesetz zum Nachtragshaushalt 2023 gebilligt.

Die Unsicherheit wird noch verschärft durch die Ver-

zögerung der Verhandlungen zum Wachstumschancengesetz im Vermittlungsausschuss, die ins Jahr 2024 verschoben wurden. Viele steuerrechtliche Änderungen wurden im Rahmen des Wachstumschancengesetzes zwar bereits angekündigt, aber die Verhandlungsergebnisse des Vermittlungsausschusses bleiben abzuwarten.

Der Bundesrat hat am 15.12.2023 dem Kreditweitzmarktförderungsgesetz zugestimmt. Mit ihm werden auch Teile des Wachstumschancengesetzes umgesetzt, u. a. die für die Praxis wichtigen Anpassungen an das MoPeG.

Die umfangreichen Änderungen durch das Wachstumschancengesetz werden im Rahmen dieser Informationen nur teilweise angesprochen.

## Wachstumschancengesetz

Am 17.11.2023 hat der Deutsche Bundestag das sog. Wachstumschancengesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat am 24.11.2023 kritisiert, dass seine Änderungsvorschläge allenfalls punktuell übernommen wurden. Daher hat er den Vermittlungsausschuss einberufen, der sich nun mit den Gesetzesinhalten befassen muss. Der Vermittlungsausschuss wird erst 2024 tagen.

Im Rahmen des veränderten **Kreditweitzmarktförderungsgesetz**, dem der Bundesrat am 15.12.2023 zustimmte, werden nun auch Teile des Wachstumschancengesetzes umgesetzt, u. a. die für die Praxis wichtigen Anpassungen an das MoPeG, die Streichung der **Besteuerung der Dezemberhilfe 2022** und die Änderung der **Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer**.

## Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Zum 01.01.2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Wichtigste Änderung: Ab dann wird eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR) als **rechtsfähig** anerkannt.

## Keine Besteuerung der "Dezemberhilfe 2022" (§ 123 - § 126 EStG)

Die Regelungen zur Besteuerung der **Dezember-Soforthilfe** (Kosten für Erdgas) werden ersatzlos schon für das **Jahr 2023** gestrichen.



### Impressum

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und Bilder im Kontext dieser Mandanten-Monatsinformation erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG.

# Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer

Künftig werden im Lohnsteuerabzugsverfahren Beitragsermäßigungen in der Sozialen Pflegeversicherung für Kinder entsprechend berücksichtigt werden. Dadurch werden 250 Mio. Euro an Mehreinnahmen pro Jahr erwartet.

## Durch Wachstumschancengesetz geplante Änderungen 2024

### Abfindung einer Kleinbetragsrente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG)

Die **Abfindung einer Kleinbetragsrente** soll auch **während der Auszahlungsphase** möglich sein, sofern die bisherige Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder diesen Wert unterschreitet. Diese Regelung soll ab dem Tag nach der Verkündung des Wachstumschancengesetzes gelten.

### Geschenke (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG)

**Geschenkaufwendungen** an Geschäftspartner dürfen im Jahr nicht teurer als 35 Euro sein, wenn sie steuerlich als **Betriebsausgaben** anerkannt werden sollen. Dieser Betrag soll ab dem 01.01.2024 auf **50 Euro** angehoben werden.

Weitere Informationen enthalten die Mandanten-Info-Broschüre "Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer", Art.-Nr. 32384, LEXinform 0411687, und das Mandanten-InfoMerkblatt "Geschenke", Art.-Nr. 31112, LEXinform 0411654.

### Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG)

Gewinne aus **privaten Veräußerungsgeschäften**

sollen steuerfrei bleiben, sofern der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn **weniger als 600 Euro** (bei zusammen Veranlagten 1.200 Euro) beträgt. Der Betrag soll ab 2024 auf **1.000 Euro** respektive 2.000 Euro erhöht werden.

#### Hinweis:

Die genannten Beträge sind Freigrenzen. Werden sie also auch nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.



# Obligatorische Verwendung der eRechnung

(§ 14 Abs. 1 Satz 2-8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 39 UStG, §§ 33, 34 UStDV)

Ab 2025 soll es verpflichtend sein, eine **elektronische Rechnung (eRechnung)** auszustellen. Dies dient als Vorbereitung für die zukünftige Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich (Business to Business) an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (MeldeSystem). Als elektronische Rechnung gilt nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.

Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, sollen unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst werden.

**Kleinbetragsrechnungen** (§ 33 UStDV) sind von der Regelung ausgenommen.

## Hinweis:

Die notwendigen Umstellungen in der Rechnungsstellung sowie der Debitoren- und Kreditoren-Buchhaltung, sollten frühzeitig (2024) vorgenommen werden. Zwar ist für das Jahr 2025 eine Übergangsregelung Dokument 0943061 Seite 6 von 19 dahingehend, dass mit Zustimmung des Empfängers auch noch Papier-Rechnungen oder andere elektronische Formate möglich sind, geplant. Notwendige Umstellungsarbeiten und Mitarbeiterschulungen sollten jedoch nicht unterschätzt werden.



## Impressum

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und Bilder im Kontext dieser Mandanten-Monatsinformation erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG.

### **Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG)**

Aktuell ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1%-Regelung) bei der **privaten Nutzung** eines **betrieblichen Kraftfahrzeugs**, das keine CO<sub>2</sub>-Emissionen hat (**reine Elektrofahrzeuge inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge**) lediglich ein **Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis)** und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein **Viertel der Anschaffungskosten** oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs **nicht mehr als 60.000 Euro** beträgt.

Um die Nachfrage anzukurbeln und eine nachhaltige Mobilität trotz der gestiegenen Preise zu fördern, soll ab dem 01.01.2024 der Höchstbetrag um 20.000 Euro auf **80.000 Euro** angehoben werden. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

### **Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 3 Nr. 73 EStG)**

Mit der **Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** in Höhe von **1.000 Euro** soll ab 2024 die Bürokratie eingedämmt werden. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sollen die Einnahmen auf Antrag in der Einkommensteuererklärung als steuerpflichtig behandelt werden können.

### **Umsatzsteuer bei Kleinunternehmern**

**Kleinunternehmer** (§ 19 Abs. 1 UStG) sollen ab 2024 **keine Umsatzsteuervoranmeldung** mehr einreichen müssen. Sie sollen auch befreit werden von der Pflicht, Umsatzsteuererklärungen für das **Kalenderjahr** einzu-

reichen. Das Finanzamt kann jedoch Erklärungen anfordern. Die Regelung soll erstmals auf den Besteuerungszeitraum 2023 anzuwenden sein (§ 27 Abs. 38 UStG-E). Unternehmer sollen von der **Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung** befreit werden können, sofern die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als **2.000 Euro** betragen hat. Aktuell liegt der Betrag noch bei 1.000 Euro.

Die Möglichkeit der Berechnung der **Steuer nach vereinnahmten** (Ist-Besteuerung) statt vereinbarten **Entgelten** soll ab 2024 um 200.000 Euro von aktuell 600.000 Euro auf **800.000 Euro** angehoben werden.

### **Erhöhte Schwellenwerte für EÜR (§ 241a HGB)**

**Unternehmer**, die unter den **Schwellenwerten** des § 241a HGB liegen, dürfen zwar, aber müssen nicht bilanzieren, sondern können ihren Gewinn vereinfacht über eine Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR oder 4/3-Rechnung) ermitteln (§ 141 AO). Aktuell noch liegen die Schwellenwerte bei **600.000 Euro (Gesamt-Umsatz)** und **60.000 Euro Gewinn**. Ab dem Geschäftsjahr 2024 soll der Schwellenwert für den Umsatz um 200.000 Euro auf **800.000 Euro**, der für den Gewinn um 20.000 Euro auf **80.000 Euro** steigen.

### **Land- und forstwirtschaftliche Umsätze**

Der **Durchschnittssteuersatz** und die **Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte** sollen von 9 % auf **8,4 %** sinken.

### **Hinweis:**

Bei geplante Investitionen mit einem beachtlichen Vorsteuerabzug im nächsten Jahr sollte in Erwägung gezogen werden, auf die Durchschnittssatzbesteuerung zu verzichten

# Weitere geplante Änderungen 2024

## Neue Einkommensgrenze beim Elterngeld

Die Bundesregierung plant eine neue Einkommensgrenze für das Elterngeld. Durch das vom Bundestag am 15.12.2023 gebilligte **Haushaltsfinanzierungsgesetz** soll die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht, sinken. Künftig sollen Personen mit gemeinsamen Elterngeldanspruch **ab einem Einkommen von mehr als 175 000 Euro** kein Elterngeld mehr erhalten. Für Alleinerziehende wird die Einkommensgrenze auf 150.000 Euro reduziert. Nicht mehr möglich wird bis auf Ausnahmen sein, dass beide Elternteile gleichzeitig nach dem 12. Lebensmonat des Kindes das Basiselterngeld beziehen.



# Sonstige Änderungen 2024

## Einkommensteuertarife

Um eine Steuererhöhung aufgrund der Inflation zu verhindern (die sog. "kalte Progression"), wurden Ende 2022 die Tarifeckwerte im Einkommenssteuertarif angepasst. Davon sollen auch Selbstständige sowie Unternehmer profitieren.

- Der **Einkommensteuertarif** für die Jahre 2023 und 2024 wurde angepasst und die Effekte der kalten Progression werden im Verlauf des Einkommensteuertarifs ausgeglichen.
- Der **Grundfreibetrag** (steuerfreies Existenzminimum) stieg bereits 2023 auf 10.908 Euro und ab 2024 um weitere 696 Euro auf **11.604 Euro**. Erst ab da beginnt die Besteuerung.
- Der **Kinderfreibetrag** (einschließlich des Freibetrages für den Betreuung-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) stieg ab 2023 auf 8.952 Euro und ab 2024 um weitere 360 Euro auf **9.312 Euro**.
- Der sog. **Spitzensteuersatz** soll 2024 ab einem Jahreseinkommen von **66.761 Euro** erhoben werden.
- Der **Reichensteuersatz** (greift ab knapp 278.000 Euro) von 45 % wurde nicht angepasst.
- Die **Freigrenze für den steuerlichen Solidaritätszuschlag** liegt bei **18.130 Euro** bzw. **36.260 Euro** bei Zusammenveranlagung.

## Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2024

Zum 01.01.2024 steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

| Rechengröße  | West                                      | Ost                 |
|--|---|---------------------|
| Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung             | 7.550 Euro im Monat                       | 7.450 Euro im Monat |
| Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung | 9.300 Euro im Monat                       | 9.200 Euro im Monat |
| Versicherungspflichtgrenze GKV                                       | 69.300 Euro im Jahr (5.775 Euro im Monat) |                     |
| Beitragsbemessungsgrenze GKV   | 62.100 Euro im Jahr (5.175 Euro im Monat) |                     |
| Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung                    | 7.550 Euro im Monat                       | 7.450 Euro im Monat |
| Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2023 in Rentenversicherung      | 45.358 Euro                               |                     |
| Bezugsgröße Sozialversicherung                                       | 3.535 Euro im Monat                       | 3.465 Euro im Monat |

### Höhere Arbeitnehmer-Sparzulage

Das **Zukunftsfinanzierungsgesetz** verdoppelt die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf **40.000 Euro** für Ledige und **80.000 Euro** für Verheiratete. Zudem erleichtert das Gesetz die Beteiligung von Mitarbeitern am Eigenkapital ihres Arbeitgebers: Der **Steuerfreibetrag** steigt von derzeit 1.440 Euro auf **2.000 Euro**. Das Gesetz tritt weitgehend am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, einige Regelungen bereits am 01.01.2024.

- für den Veranlagungszeitraum 2023 um drei Monate (Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft: Verlängerung ebenfalls um drei Monate) und
- für den Veranlagungszeitraum 2024 um zwei Monate (Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft: Verlängerung ebenfalls um zwei Monate)

### Verlängerung des Zeitraums für die Anpassung von Steuervorauszahlungen

Auf Antrag wird der **Zeitraum für die Anpassung der Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer** verlängert:

## Pendlerpauschale

Im Jahr 2024 soll der CO<sub>2</sub>-Preis von 30 Euro/Tonne auf 45 Euro/Tonne steigen. Zur Entlastung der Fernpendler wurde deshalb die **Entfernungspauschale** erhöht.

- Im Jahr 2021 um 0,05 Euro auf 0,35 Euro für Entfernungen ab dem 21. Entfernungskilometer, und
- vom **01.01.2022 bis zum 31.12.2026** um weitere 0,03 Euro auf **0,38 Euro** pro Entfernungskilometer.

Für die ersten **20 Kilometer** verbleibt es bei der "gewöhnlichen" Pauschale in Höhe von 0,30 Euro.

Die jeweils befristeten Erhöhungen der Entfernungspauschale gelten entsprechend auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt, können anstatt der erhöhten Entfernungspauschalen von 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer - die sich für sie nicht "auszahlen" würde, da ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führen würde - eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale zu wählen. 14 % entspricht dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

## Photovoltaikanlagen (PVA)

Seit dem 01.01.2023 werden die Einnahmen und die private Nutzung, also die Entnahmen, aus dem Betrieb von **PVA** mit einer installierten Bruttonennleistung (laut Marktstammdatenregister) von 30 kW (Peak) auf **Einfamilienhäusern** und **Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen** (z. B. Gewerbeimmobilien) steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt ebenfalls für **Mehrfamilienhäuser** und **gemischt genutzte Gebäude mit Wohn- und Gewerbeeinheiten mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken** bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kW (Peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit, max. 100 kW (Peak) pro Steuerpflichtigen respektive Mitunternehmerschaft.

Die Befreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms (Einspeisung, Mieterstrom, Aufladen von Kfz). Im Gegenzug dürfen Verluste aus PVA ab 2023 nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Lieferung und die Installation von PVA nebst Stromspeicher unterliegen seit dem 01.01.2023 einem **Steuersatz von 0 %**. Voraussetzung: Die Installation erfolgt auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttonennleistung der PVA nicht mehr als 30 kW beträgt bzw. betragen wird

### Hinweis:

Die Änderungen bei der Einkommensteuer gelten schon für das Besteuerungsjahr 2022!

Durch die Einführung des Nullsteuersatzes wird seit dem 01.01.2023 in Rechnungen keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen. Da keine Umsatzsteuer bezahlt wurde, können Unternehmer auch keine Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Andererseits muss auch niemand mehr auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichten.



01.01.2024 nichts ändern.

Wird zum Januar 2024 die Minijob-Grenze von 520 Euro auf 538 Euro erhöht, verändert sich auch die **untere Verdienstgrenze** für eine Beschäftigung im **Übergangsbereich**. Ein **Midijob** beginnt also ab dem 01.01.2024 bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von **538,01 Euro**. Die **obere Midijob-Grenze** verändert sich nicht und liegt **weiterhin bei maximal 2.000 Euro**.

## **Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab Januar 2024**

**Mahlzeiten**, die arbeitstäglich **unentgeltlich** oder **verbilligt** an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen **amtlichen Sachbezugswert** nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) Lohnsteuerlich zu bewerten. Dies gilt ab **01.01.2024** auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer **beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit **60 Euro** nicht übersteigt. Die **Sachbezugswerte** ab dem Kalenderjahr 2024 sind

- für ein **Mittag- oder Abendessen 4,13 Euro**,
- für ein **Frühstück 2,17 Euro**.

Bei **Vollverpflegung** (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von **10,43 Euro** anzusetzen. Für **freie oder verbilligte Unterkunft** an Arbeitnehmer beträgt der Sachbezugswert 278 Euro (= kalendertäglich 9,27 Euro).

## **Neuregelungen bei Mini- und Midijobs**

Ab dem 01.01.2024 wird der **gesetzliche Mindestlohn** nach den Vorschlägen der Mindestlohnkommission auf auf **12,41 Euro** brutto je Zeitstunde steigen. Die **monatliche Verdienstgrenze** im **Minijob** liegt aktuell noch bei 520 Euro im Monat. Diese Minijob-Grenze ist jetzt dynamisch ausgestaltet. Sie orientiert sich am Mindestlohn. Steigt dieser, erhöht sich auch die Minijob-Grenze. Mit der Erhöhung des Mindestlohns auf wahrscheinlich 12,41 Euro wird die Minijob-Grenze um 18 Euro auf dann **538 Euro** monatlich steigen. Die **Jahresverdienstgrenze** erhöht sich dann entsprechend auf **6.456 Euro**.

An der **Höchst Arbeitszeit** im Minijob wird sich ab dem



## Gebäudeenergiegesetz

2024 soll das Gebäudeenergiegesetz (GEG), in Kraft treten. In die meisten Neubauten müssen ab Januar Heizungen mit 65 % Erneuerbarer Energie eingebaut werden. Für alle anderen Gebäude gelten Übergangsfristen und verschiedene technologische Möglichkeiten. Zudem gibt es eine umfangreiche Förderung.

## Arbeitszeiterfassung

Laut einem Gesetzentwurf des Bundesarbeitsministeriums müssen Unternehmen sicherstellen, dass die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter genau erfasst wird. Es sieht vor, dass die tägliche Arbeitszeit der Beschäftigten in Deutschland elektronisch aufgezeichnet wird. Tarifparteien können Ausnahmen vereinbaren und Kleinbetriebe mit weniger als zehn Mitarbeiter sind ausgenommen. Das Gesetz sollte bis Ende 2023 verabschiedet sein. Bisher ist das aber noch nicht erfolgt.

## Transparenzregister

Ab dem 01.01.2024 müssen **alle wirtschaftlich Berechtigten der Unternehmen** in das Transparenzregister eingetragen sein. Die letzten Übergangsfristen für Personengesellschaften, etwa für die Kommanditgesellschaften oder für Stiftungen, laufen aus. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) mussten sich bisher noch nicht registrieren lassen. Aber ab 2024 gilt auch für GbRs, die in das neue Gesellschaftsregister eingetragen werden, eine Mitteilungspflicht.

## Umsatzsteuer in der Gastronomie

Der bis Jahresende **ermäßigte Steuersatz** von 7 % in der **Gastronomie** auf Essen im Restaurant wird nicht verlängert. Der Steuersatz liegt ab dem 01.01.2024 wieder bei 19 %.

Die ebenfalls lediglich zeitlich befristet **ermäßigten Sätze der Biersteuermengenstaffel** werden **dauerhaft entfristet**, um so die mittelständisch geprägte Brauereistruktur zu erhalten. Auch **Bierwürze** wird von der Biersteuer befreit.



# Für Einkommensteuerpflichtige

## **Als "Trinkgeld" bezeichnete Zahlungen von 50.000 Euro bzw. 1,3 Mio. Euro an Prokuristen einer GmbH nicht steuerfrei**

Ein an einer GmbH beteiligtes Unternehmen zahlte den beiden Prokuristen der GmbH Beträge von 50.000 Euro bzw. rund 1,3 Mio. Euro und bezeichnete die Zahlungen als "Trinkgelder". Die Prokuristen machten im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen geltend, dass die Zahlungen als Trinkgelder nach § 3 Nr. 51 EStG steuerfrei seien. Die Beträge seien ihnen im Zusammenhang mit Beteiligungsveräußerungen von einem Dritten freiwillig und ohne einen Rechtsanspruch zusätzlich zu dem von der GmbH als Arbeitgeberin gezahlten Arbeitslohn gewährt worden.

Das Finanzgericht Köln teilte die Auffassung des Finanzamts, das die Beträge als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelte. Die Zahlungen sind schon aufgrund ihrer Höhe, aber auch mit Blick auf die Gesamtumstände keine steuerfreien Trinkgelder. Auch wenn der Gesetzgeber im Jahr 2002 die damals noch enthaltene Freibetragsgrenze in Höhe von 1.224 Euro abgeschafft hatte, hat er nicht beabsichtigt, dem Begriff des Trinkgelds keinerlei betragsmäßige Begrenzung mehr zuzuschreiben. Die Zahlungen in Höhe von 50.000 Euro bzw. rund 1,3 Mio. Euro überstiegen jedenfalls deutlich den Rahmen dessen, was nach dem allgemeinen Begriffsverständnis als "Trinkgeld" verstanden werden kann (Az. 9 K 2507/20 und 9 K 2814/20).

## **Corona-Überbrückungshilfe für Angehörige der Freien Berufe als Betriebseinnahmen**

Die gezahlte Corona-Überbrückungshilfe für Angehörige der Freien Berufe (hier: "NRW Überbrückungshilfe Plus") stellt Betriebseinnahmen dar, auch, soweit sie pauschal für Lebenshaltungskosten ausgezahlt wurde. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 13 K 570/22). Die Mittel wurden nicht wegen einer Hilfsbedürftigkeit des Klägers bewilligt. Der Kläger habe selbst keine Hilfsbedürftigkeit i. S. von § 3 Nr. 11 Satz 1 EStG für das Streitjahr geltend gemacht und sei auch nach Auffassung des Gerichts nicht hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift.

## **Einkünfteerzielungsabsicht kann bei zeitlich unüberschaubarer Dauer einer geplanten Sanierung entfallen**

Wenn der Steuerpflichtige die Herrichtung der Immobilie nur zögerlich betreibt, ohne dass hierfür steuerlich anzuerkennende Gründe vorliegen, kann es unter Berücksichtigung des Zeitablaufs gerechtfertigt sein, auf das Fehlen der Vermietungsabsicht zu schließen oder Zweifel hinsichtlich der Vermietungsabsicht als endgültig anzusehen. Das ist jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn die behauptete beabsichtigte Vermietung über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren nicht realisiert wird. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 15 K 1653/20). Im Streitfall ist eine Einkünfteerzielungsabsicht des Klägers hinsichtlich des Objekts aufgrund des langen Leerstands (Zeitraum von 16 Jahren) und der zeitlich unüberschaubaren Sanierung des Objekts in den Streitjahren entfallen.

# Verfahrensrecht

Finanzamt darf Kontoauszüge für Steuerprüfung auswerten. Die Abgabenordnung (AO) erlaubt die Auswertung personenbezogener Daten. D. h., das Finanzamt darf für sämtliche Maßnahmen im Steuerverfahrensrecht personenbezogene Daten verarbeiten. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Erlaubnisnorm der Abgabenordnung DSGVO- und grundrechtskonform ist. Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger geklagt, der verhindern wollte, dass das Finanzamt seine Kontoauszüge (von seinem Geschäftskonto) für eine Außenprüfung verarbeitet. Auf die Anordnung, diese herauszugeben, hatte er zunächst nicht reagiert. Doch letztlich hatte das Finanzamt die Unterlagen von der Bank des Klägers erhalten. Der Steuerpflichtige war der Ansicht, dass das Finanzamt kein Recht hatte, seine persönlichen Daten weiter zu speichern oder auszuwerten.

Der Bundesfinanzhof sah dies anders. Die DSGVO beschränkt zwar die Verarbeitung personenbezogener Daten. Doch das Finanzamt darf basierend auf § 29b AO diese Daten für sämtliche das Steuerverfahrensrecht betreffende Maßnahmen verarbeiten. Den Begriff "sämtliche" hob der Bundesfinanzhof im Text dabei gesondert hervor. Die Erlaubnisnorm aus dem Steuerrecht ist DSGVO- und grundrechtskonform.

## **Klagen vor den Finanzgerichten gegen Einspruchsentscheidungen**

Wenn ein Steuerbürger mit einer Entscheidung des Finanzamtes über seinen Einspruch nicht einverstanden ist, steht ihm der Weg zu einem der Finanzgerichte im jeweiligen Bundesland zu, in dem das Finanzamt ansässig ist. Gegen die Entscheidungen der Finanzämter können die Gerichte aber i. d. R. erst angerufen werden, wenn vorher ein Einspruch beim Finanzamt keinen Erfolg hatte. Hiervor gibt es zwei Ausnahmen: Wenn das Finanzamt mit der direkten Klage einverstanden ist oder wenn das Finanzamt nicht innerhalb angemessener Zeit (i. d. R. sechs Monate) über den

Einspruch entschieden hat. Aus der Rechtsbehelfsbelehrung in der Einspruchsentscheidung geht auch das zuständige Finanzgericht hervor. Wie beim Einspruch beträgt die Frist zur Klageerhebung einen Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung. Für die Klage braucht man grundsätzlich keinen Anwalt oder sonstigen Vertreter der steuerberatenden Berufe; wegen der bei diesem Verfahren einzuhaltenden Förmlichkeiten und des schwierigen Rechtsgebiets ist aber die Vertretung durch eine fachkundige Person dringend zu empfehlen.

Nicht für alle Steuerarten ist das Finanzgericht zuständig. So z. B. nicht für die Gemeindesteuern, wie die Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungsteuer und in Teilbereichen nicht für die Gewerbesteuer und Grundsteuer. Für diese Fälle sind die Verwaltungsgerichte die richtige Instanz. Auch über Steuerstraftaten, wie die Steuerhinterziehung, entscheidet nicht das Finanzgericht, sondern ein Amts- oder Landgericht bzw. Oberlandesgericht.

Nach Einreichung der Klageschrift und der i. d. R. folgenden Entgegnung durch das Finanzamt sowie evtl. weiterer schriftlicher Aussagen zum Rechtsfall, findet eine öffentliche Verhandlung vor dem Gericht statt. Diese kann unterbleiben, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Das Gericht entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Laienrichtern (auch Schöffen genannt). Sämtliche Richter haben das gleiche Stimmrecht bei einer Abstimmung über die Entscheidung. Auf Antrag der Klägerin/des Klägers kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, dies soll der Wahrung des Steuergeheimnisses dienen. Das Gericht kann Zeugen vernehmen, Belege und Unterlagen anfordern, ggf. Sachverständige beauftragen und auch weitere Personen zum Prozess beiladen. Letzteres erfolgt dann, wenn z. B. ein Gesellschafter einer Personengesellschaft Klage erhebt, von einer Entscheidung aber auch andere Mitgesellschafter betroffen würden.

# Sonstiges

## Sächsische Regelungen zur Grundsteuer rechtmäßig - Zweifel an Rechtmäßigkeit in Rheinland-Pfalz

Die Regelungen des neuen Grundsteuergesetzes sowie die Sächsischen Sonderregelungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte auf den 01.01.2022 und zur Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf den 01.01.2025 sind rechtmäßig und begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Gegenteilig entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz und hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen (Az. 2 K 574/23).

### Hinweis:

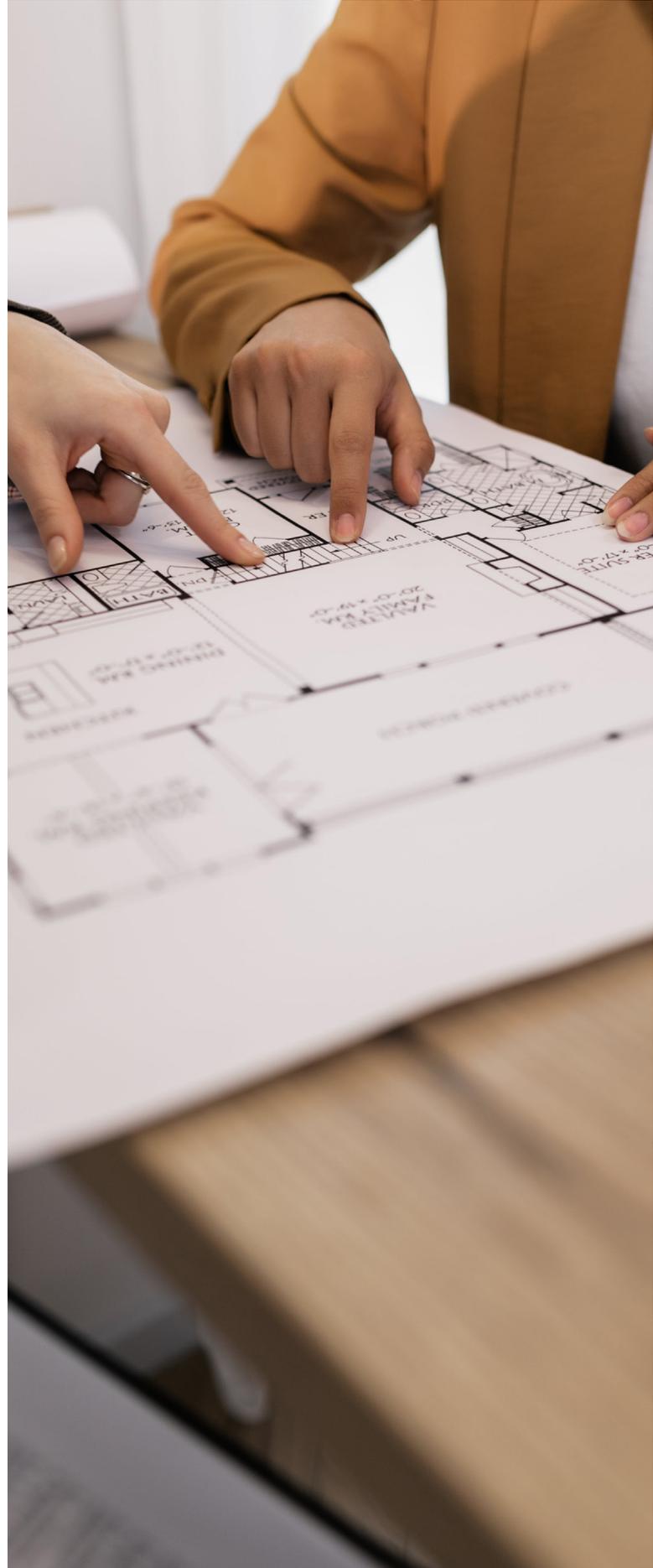
Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Az. 4 V 1295/23 und 4 V 1429/23) am 23.11.2023 entschieden, dass die Vollziehung der dort angegriffenen Grundsteuerwertbescheide wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit auszusetzen ist. Es hat zudem die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Gegen die Grundsteuerwertbescheide sollte aus verfassungsrechtlichen Gründen Einspruch eingelegt werden.

### Impressum

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und der Bilder im Kontext dieser MandantenMonatsinformation erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG. Die Mandanten-Monatsinformationen können auf allen PCs und mobilen Endgeräten der Betriebsstätte genutzt werden, für die diese erworben wurden. Die Weitergabe der Man-

danten-Monatsinformationen z. B. per E-Mail oder über Ihre Kanzlei-Webseite ist zulässig.



# TERMINE STEUERN / SOZIALVERSICHERUNG

# JANUAR / FEBRUAR 2024

| STEUERART  | FÄLLIGKEIT  |                         |
|--|---|-------------------------|
| LOHNSTEUER, KIRCHENSTEUER,<br>SOLIDARITÄTSZUSCHLAG   | 10.01.2024 <sup>1</sup>   | 12.02.2024 <sup>2</sup> |
| UMSATZSTEUER   | 10.01.2024 <sup>3</sup>   | 12.02.2024 <sup>4</sup> |
| UMSATZSTEUER<br>SONDERVORAUSZAHLUNG  | ENTFÄLLT  | 12.02.2024              |
| ENDE DER SCHONFRIST OBIGER<br>STEUERARTEN BEI ZAHLUNG DURCH:<br><br>ÜBERWEISUNG <sup>5</sup> | 15.01.2024  | 15.02.2024              |
| SCHECK <sup>6</sup>  | 10.01.2024  | 10.02.2024              |
| GEWERBESTEUER  | ENTFÄLLT  | 15.02.2024              |
| GRUNDSTEUER  | ENTFÄLLT  | 15.02.2024              |
| ENDE DER SCHONFRIST OBIGER<br>STEUERARTEN BEI ZAHLUNG DURCH:<br><br>ÜBERWEISUNG <sup>5</sup> | ENTFÄLLT  | 19.02.2024              |
| SCHECK <sup>6</sup>  | ENTFÄLLT  | 15.02.2024              |
| SOZIALVERSICHERUNG <sup>7</sup>  | 29.01.2024  | 27.02.2024              |
| KAPITALERTRAGSTEUER,<br>SOLIDARITÄTSZUSCHLAG   | DIE KAPITALERTRAGSTEUER SOWIE<br>DER DARAUF ENTFALLENDEN<br>SOLIDARITÄTSZUSCHLAG SIND<br>ZEITGLEICH MIT EINER ERFOLGTEN<br>GEWINNAUSSCHÜTTUNG AN DEN<br>ANTEILSEIGNER AN DAS ZUSTÄNDIGE<br>FINANZAMT ABZUFÜHREN |                         |

1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahrzahlern für das abgelaufene Kalenderjahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Umsatzsteuervoranmeldung und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden.

Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 25.01.2024 / 23.02.2024, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern

Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertag fällt.

#### **Impressum**

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit grösster Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und Bilder im Kontext dieser Mandanten-Monatsinformation erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG.



# FRTG GROUP

## Düsseldorf

Prinz-Georg-Str. 15  
40477 Düsseldorf

Adlerstr. 74  
40211 Düsseldorf

Steinstr. 20  
40212 Düsseldorf

## Essen

Alfredstr. 157  
45131 Essen

Alfredstr. 220  
45131 Essen

Blittersdorfweg 5  
45307 Essen

## Köln

Kennedyplatz 2  
50679 Köln

Theodor-Heuss-Ring 36  
50668 Köln

## Duisburg

Philosophenweg 21  
47051 Duisburg

## Krefeld

Brahmsstr. 87  
47799 Krefeld

## Weißenfels

Friedrichstr. 14  
06667 Weißenfels

## Hamburg

Neuer Wall 25  
20354 Hamburg

## Waldems

Auf der Lind 12  
65529 Waldems-Esch

## Stuttgart

Augustenstr. 1  
70178 Stuttgart

## Wuppertal

Friedrich-Ebert-Str. 13a  
42103 Wuppertal

## Bremen

Obernstr. 2-12  
28195 Bremen

## Bielefeld

Otto-Brenner-Str. 186  
33604 Bielefeld

### Disclaimer

Der Inhalt des FRTG Newsletters wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen. Bei Beratung zu Einzelfällen steht Ihnen die FRTG Group jederzeit zur Verfügung. Der FRTG Group Newsletter unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: © pixabay.com., pexels.com